

LEISTUNGSVEREINBARUNG

mit der

Gemeinde Rafz

**als Auftraggeberin
(nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt)**

und dem

Verein kispex Kinder-Spitex Kanton Zürich

**als Beauftragte
(nachfolgend „kispex“ genannt)**

Inhaltsverzeichnis

1	RAHMEN	3
1.1	ZWECK DER LEISTUNGSVEREINBARUNG	3
1.2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
2	ZIELE UND LEISTUNGEN DER KISPEX	4
2.1	ZIELE	4
2.2	GENERELLE AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER KISPEX	4
2.3	ZIELGRUPPEN DER KISPEX	5
3	DIENSTLEISTUNGSANGEBOT	5
3.1	BEITRAG AN DIE AKTIVITÄTEN DES TÄGLICHEN LEBENS	5
3.2	GRUNDBEDARF	5
3.3	REHABILITATIONSMAßNAHMEN	5
3.4	BERATUNG IN GESUNDHEITSFRAGEN	6
4	GRENZEN DER LEISTUNGEN	6
5	AUFGABEN DER KISPEX	6
5.1	ORGANISATION.....	6
5.1.1	<i>Personal</i>	6
5.1.2	<i>Gemeinsame Anlaufstelle</i>	6
5.1.3	<i>Beantwortung von Anfragen</i>	7
5.1.4	<i>Bedarfsgerechte Leistungserbringung</i>	7
5.1.5	<i>Zeitliche Verfügbarkeit / Piket</i>	7
5.2	AUSBILDUNG	7
5.3	ARBEITSGRUNDSÄTZE.....	7
5.3.1	<i>Zusammenarbeit kispex – Spitex-Verein Rafz</i>	7
5.3.2	<i>Zusammenarbeit mit Angehörigen</i>	7
5.3.3	<i>Zusammenarbeit mit andern Fachdiensten</i>	7
5.3.4	<i>Qualitätssicherung</i>	7
6	PFLICHTEN DER AUFTRAGGEBERIN	8
6.1	BEITRÄGE	8
6.2	UNTERSTÜTZUNG	8
7	FINANZIERUNG	8
7.1	EINNAHMEN DER KISPEX	8
7.2	TARIFE.....	8
7.3	BEITRAG DER AUFTRAGGEBERIN	8
7.4	AUSZAHLUNG DER LEISTUNGEN DER AUFTRAGGEBERIN.....	9
8	KONTROLLE	9
8.1	JAHRESZIELE / JAHRESBERICHT	9
8.2	RECHNUNGSPRÜFUNG	9
9	ZUSAMMENARBEIT	9
9.1	PARTNERSCHAFTLICHKEIT	9
9.2	UNTERNEHMERISCHE FREIHEIT	9
9.3	WIRTSCHAFTLICHKEIT.....	9
10	DAUER DER VEREINBARUNG	10
11	WEITERE BESTIMMUNGEN	10
11.1	ÄNDERUNGEN	10
11.2	AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG.....	10

1 Rahmen

1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Auftraggeberin und der kispex.

Die Auftraggeberin überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die spitalexterne Pflege von Kindern in der Gemeinde Rafz an die kispex, soweit diese nicht durch die örtliche Spitex übernommen werden kann.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Verordnungen und Gesetze bilden die Grundlage dieser Leistungsvereinbarung:

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29.9.1995
- Gesundheitsgesetz Kanton Zürich, § 59, Abs. 1 vom 4.11.1962
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG vom 19.6.1959
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG vom 6.10.2000

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Details, welche nicht in den obgenannten gesetzlichen Grundlagen festgehalten sind.

Konzeptionelle Einbettung

- Statuten Verein kispex Kinder-Spitex Kanton Zürich in der aktuell gültigen Form
- Branchenleitbild der Schweizer Non-Profit-SPITEX des Spítex Verband Schweiz vom Mai 1999
- Qualitätsmanual des Spítex Verband Schweiz
- Finanzmanual des Spítex Verband Schweiz
- Fachliche Einsatzkriterien der kispex Kinder-Spitex Kt. ZH
- Bericht Fachevaluation der Kinderspitex Kt. ZH, E. Conte/L. Durrer-Britschgi vom 2.2.2005, Abs. 3 e
- Hygienerichtlinien der Zentralstelle Spítex Zürich
- Leistungsrahmen für die kispex vom 28.1.2005 (Erstellt in Anlehnung an den Leistungsrahmen für die Spítex vom 17.9.1997 – Spítexverband Kt. Zürich)

2 Ziele und Leistungen der kispex

2.1 Ziele

Die kispex-Dienstleistungen

- ermöglichen es den Kindern, in der ihnen vertrauten Umgebung und in ihrer Familie zu verbleiben, solange es für alle Beteiligten zumutbar ist;
- tragen wesentlich zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der Eltern von kranken Kindern und zum Erhalt der Lebensqualität der betroffenen Familien bei;
- unterstützen und entlasten die pflegenden Eltern;
- vermeiden und/oder verkürzen den Aufenthalt der Kinder in stationären Einrichtungen.

Die kispex

- klärt ab, in welchem Umfang die Unterstützung und Entlastung der pflegenden Eltern zu erbringen ist;
- verfügt über statistische und finanzielle Angaben sowie betriebswirtschaftliche Kennzahlen betreffend der Leistungen;
- verfügt unter Wahrung des Datenschutzes über eine verbindliche Patienten-Dokumentation.

2.2 Generelle Aufgaben und Leistungen der kispex

Die Leistungen werden anhand von NIC (Nursing Interventions Classification)¹ erbracht. kispex erbringt 160 von 181 in Betracht fallende Leistungen, davon 27 nie alleine sondern nur im Zusammenhang mit anderen Leistungen.

kispex erbringt ausschliesslich Pflegeleistungen.

kispex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Begleitung und Betreuung bedürfen, und gewährleistet die Beratung der Eltern.

kispex sorgt für einen reibungslosen Übergang von der Spital- zur Heimpflege und arbeitet eng mit Eltern, Institutionen und Spitälern zusammen. Dadurch ermöglicht die kispex eine ganzheitliche Pflege von schwer kranken, sterbenden und behinderten Kindern im Kanton Zürich.

kispex übernimmt technikintensive Pflegesituationen bis zur „Hospital at Home“-Pflege.

Die Dienstleistungen erfolgen an allen Wochentagen. Die kispex leistet auch Nachteinsätze und bei Bedarf einen 24-Std.-Telefonbereitschaftsdienst.

kispex arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.

¹ Ausführlicher Erklärung: <http://www.nursing.uiowa.edu/centers/cncce/nic/nicoverview.htm>

kispex setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Allgemeinheit zu erreichen vermag. Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl des Kindes wie auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale der kispex.

2.3 Zielgruppen der kispex

Anspruch auf kispex-Dienstleistungen haben alle Kinder von 0 bis 18 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Zürich, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde. Die kispex-Dienstleistungen stehen insbesondere zur Verfügung für:

- behinderte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente Kinder, (z. B. Kinder mit Stoffwechselerkrankungen, mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Atmung, mit kardiologischen und onkologischen Krankheitsbildern, immunologischen oder hämatologischen Problemen);
- Kinder mit Status nach chirurgischen Eingriffen;
- Kinder mit verschiedensten Formen der cerebralen Parese und/oder der Wahrnehmungsstörung;
- Müttern und Vätern in Situationen der Überlastung infolge Erkrankung ihrer Kinder;
- Sterbende Kinder und deren Familienangehörige.

3 Dienstleistungsangebot

Das Dienstleistungsangebot der kispex orientiert sich an der Krankenkassenleistungsverordnung (KLV Art. 7) und am Leistungskatalog nach NIC (Nursing Interventions Classification) gemäss Ergebnis der Fachevaluation Kinderspitex Kt. Zürich vom 2.2.2005.

3.1 Beitrag an die Aktivitäten des täglichen Lebens

Die kispex-Dienstleistungen bilden einen Beitrag an die Aktivitäten des täglichen Lebens. Das sind Lebensaktivitäten, die jedes Kind altersentsprechend normalerweise selbst ausführt oder Aktivitäten, bei denen seine Eltern dafür sorgen, dass sie ausgeführt werden.

3.2 Grundbedarf

Im Rahmen der Aktivitäten des täglichen Lebens konzentrieren sich die kispex-Dienstleistungen auf die Erbringung der vom Arzt verordneten Leistungen.

3.3 Rehabilitationsmassnahmen

Durch Anleitung, Aktivierung und gezielte Rehabilitationsmassnahmen unterstützen die kispex-Dienstleistungen die Kinder altersentsprechend, so dass diese ihre Lebensaktivitäten wieder möglichst selbständig und/oder mit Unterstützung ihrer Familienangehörigen durchführen können.

3.4 Beratung in Gesundheitsfragen

Zu den kispex-Dienstleistungen gehört die Beratung der Eltern in Gesundheitsfragen im Rahmen der KLV (z.B. die klientenbezogene Beratung zur Unfallverhütung, Ernährung usw.

4 Grenzen der Leistungen

Die Pflege von Kindern zu Hause ist nicht (mehr) möglich bzw. eine andere Betreuungs- oder Pflegeform ist angezeigt, wenn

- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar sind;
- die Situation des Kindes eine ständige Präsenz von kispex-Personal über längere Zeit erforderlich machen würde;
- das soziale Netz des Klienten für die erforderliche Betreuung zu Hause nicht ausreicht;
- sich die Situation des Kindes so verändert, dass künftig eine Hilfe von aussen in sehr kurzer Zeit verfügbar sein muss (Notfall);
- der Einsatz dem kispex-Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen nicht (mehr) zugemutet werden kann;
- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) gegeben sind;
- das Kind oder dessen gesetzlicher Vertreter die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt und trotz ausdrücklicher Vorwarnung verweigern.
- die Kosten der kispex-Dienstleistungen im Vergleich zu andern Institutionen nicht mehr vertretbar sind;
- eine unzureichende ärztliche Unterstützung vor Ort besteht;
- ein oder mehrere der folgenden Aussagen zutreffen: täglich neue Verordnungen, tägliches Umplanen, schwieriger Überblick, mehrmals täglich Rückmeldungen sind notwendig, kurzfristige Organisation von zusätzlichen Einsätzen, viele Kurzinfusionen, schwierige Schmerztherapie.

5 Aufgaben der kispex

5.1 Organisation

5.1.1 Personal

Die kispex stellt das für die Pflege und Betreuung der Kinder gemäss Ziffer 4 entsprechende, fachlich und sozial kompetente Personal ein. Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

5.1.2 Gemeinsame Anlaufstelle

Für kispex-Dienstleistungen besteht eine zentrale Anlaufstelle mit klar definierten Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit. Die Anlaufstelle ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt.

5.1.3 Beantwortung von Anfragen

Anfragen betreffend kispex-Dienstleistungen werden **innerhalb von 24 Stunden** beantwortet. Die Dringlichkeit der Anfragen wird geklärt.

Die Anfragen werden mit dem vorgeschriebenen schriftlichen Bedarfsabklärungsfeld bearbeitet.

5.1.4 Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Ausgehend von der Bedarfsklärung werden die notwendigen kispex-Dienstleistungen aufgrund einer ärztlichen Verordnung und dem Bedarf entsprechend erbracht.

5.1.5 Zeitliche Verfügbarkeit / Piket

Normalbetrieb: Bei planbaren Einsätzen ist die kispex in der Lage, ihre Dienstleistungen an **7 Tagen und Nächten der Woche während 24 Stunden** sicherzustellen, abhängig vom abgeklärten Bedarf (bei Bedarf wird ein 24-Stunden-Pikett-Telefondienst organisiert).

Damit sind kein Schichtbetrieb rund um die Uhr und kein Notfalldienst vor Ort gemeint.

5.2 Ausbildung

Die kispex stellt nach Möglichkeit Ausbildungsplätze für Lernende zur Verfügung und unterstützt deren Zielerreichung in der Ausbildung aktiv.

5.3 Arbeitsgrundsätze

5.3.1 Zusammenarbeit kispex – Spitex-Verein Rafz

Der Spitex-Verein Rafz wird bei Anmeldung eines neuen Klienten durch die kispex über die voraussichtlich zu erbringenden Dienstleistungen vor Einsatzbeginn informiert. Es wird gemeinsam entschieden, wer die Dienstleistungen erbringt.

5.3.2 Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die kispex-Mitarbeiter pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der betreuten Kinder und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege des Kindes mit ein.

5.3.3 Zusammenarbeit mit andern Fachdiensten

Um die Zielsetzungen fachlich kompetent, wirksam und wirtschaftlich zu erreichen, arbeitet die kispex mit den zuständigen Ärzten, den Therapeuten, den Heilpädagogen, den stationären Einrichtungen, den Hebammen, der Mütter- / Väterberatung, weiteren Fachdiensten, andern Spitex-Organisationen und Sozialstellen zusammen. Wichtigster Kooperationspartner der kispex ist das Kinderspital Zürich.

5.3.4 Qualitätssicherung

Weil die Pflegesituationen der kispex die Anstellung von fast ausschliesslich Personal mit Diplom Niveau II oder höheren Berufsabschlüssen erfordern, gelten eigene Qualitätsstandards, denen die Vorgaben des Spitex Verbandes Schweiz und des Krankenversicherungsgesetzes zu Grunde liegen. Die kispex betreibt die Qualitätssicherung aktiv und überprüfbar (z.B. an Hand CIRS Critical Incident Reporting System).

6 Pflichten der Auftraggeberin

6.1 Beiträge

Die Auftraggeberin entschädigt die kispex gemäss Ziffer 7 dieser Vereinbarung.

6.2 Unterstützung

Die Auftraggeberin unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die kispex bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

7 Finanzierung

7.1 Einnahmen der kispex

Die Einnahmen der kispex setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus der Verrechnung der Dienstleistungen (Pflegetaxen usw.);
- Beiträgen des Kantons;
- Beiträgen der Stadt/Gemeinden;
- freiwilligen Beiträgen von Dritten an die kispex (Spenden, Legate usw.);

(Beiträge des Bundes gemäss Artikel 101 bis AHVG¹⁰ können keine beantragt werden, da ausschliesslich Kinder gepflegt werden.

7.2 Tarife

Für die Abgeltung von kispex-Leistungen zu Lasten der Invalidenversicherung gilt der im Anhang I zum Spitexvertrag vom 10.3.1998 (abgeschlossen zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und dem Verband Zürcher Krankenversicherer) festgelegte Tarif.

Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen kispex-Leistungen gilt der im Anhang I zum Spitexvertrag vom 10.3.1998 (abgeschlossen zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und dem Verband Zürcher Krankenversicherer) festgelegte Tarif.

7.3 Beitrag der Auftraggeberin

Die Beiträge der Auftraggeberin werden der kispex anhand der Anzahl verrechneter und ausgewiesener Stunden ausgerichtet.

Der Kostensatz wird von kispex, ausgehend von den aktuellen Budgetzahlen anhand der Vollkosten je Dienstleistungsstunde der kispex berechnet und richtet sich nach dem jeweils aktuellen Finanzkraftindex der Auftraggeberin. kispex teilt der Auftraggeberin den definitiven Kostensatz für das entsprechende Jahr im 4. Quartal des Vorjahres mit. Ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen gilt der aktuelle Kostensatz von der Auftraggeberin als akzeptiert.

Die Gemeinde hat jederzeit die Möglichkeit, bei einem längeren Pflegefall Abklärungen betreffend Fortbestand der Pflegesituation zu verlangen. Die kispex verpflichtet sich, für die Abklärungen nötige Auskünfte unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht zu erteilen.

7.4 Auszahlung der Leistungen der Auftraggeberin

Die Auszahlung der Beiträge der Auftraggeberin erfolgt gestützt auf die Rechnung der kispex quartalsweise mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

8 Kontrolle

8.1 Jahresziele / Jahresbericht

Die kispex erstellt einen Jahresbericht (inkl. Bilanz und Erfolgsrechnung) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.

Die kispex stellt der Auftraggeberin die Jahresziele, den Jahresbericht und das Budget zur Einsicht zu. Detailliertere Unterlagen können bei der kispex von der Auftraggeberin eingesehen werden.

8.2 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung der kispex wird durch eine unabhängige externe Revisionsstelle geprüft. Der Revisionsbericht wird der Auftraggeberin auf Verlangen vorgelegt.

9 Zusammenarbeit

9.1 Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten – Auftraggeberin und kispex – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

9.2 Unternehmerische Freiheit

Neben dem Kerngeschäft kann kispex weitere Dienstleistungen erbringen, sofern diese ausserhalb der Finanzierung durch die öffentliche Hand abgerechnet werden.

9.3 Wirtschaftlichkeit

Die kispex verpflichtet sich, die ihr von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

10 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Wirkung per **1. September 2007** in Kraft und dauert bis zum **31. Dezember 2010**.

Spätestens 6 Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung treffen sich die Vertragsparteien zwecks Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung.

11 Weitere Bestimmungen

11.1 Änderungen

Während der Vereinbarungsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen und in schriftlicher Form jederzeit Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen.

Insbesondere bei Vorliegen wesentlicher und diese Vereinbarung beeinflussender Entschiede im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen zwischen der Santé Suisse und dem schweizerischen Spitexverband nehmen die Parteien sofort Verhandlungen auf und passen diese Vereinbarung den geänderten Bestimmungen an.

11.2 Auflösung der Vereinbarung

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann von jeder Partei die Vereinbarung mittels eingeschriebenen Briefs und unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

8197 Rafz, den 31. Okt. 2007 Zürich, den 11.10.07

Gemeinde Rafz

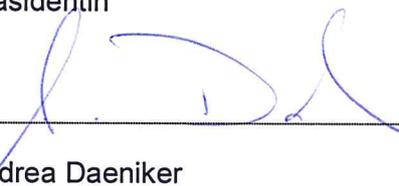
Verein kispex Kinder-Spitex Kanton Zürich

Gemeinderatspräsident

Präsidentin



Jürg Sigrist



Andrea Daeniker

Gemeindeschreiber

Geschäftsleitung



Marc Bernasconi



Eva Gerber